

1192: Freilassung einer muslimischen Sklavin durch eine mozarabische Testatorin in Toledo

Tim Knoche



Tim Knoche, 1192: Freilassung einer muslimischen Sklavin durch eine mozarabische Testatorin in Toledo, in: *Transmediterrane Geschichte* 2.2 (2020).

DOI: <https://doi.org/10.18148/tmh/2020.2.2.33>

Abstract: Das Quellenexzerpt behandelt das im Jahr 1192 abgefasste Testament der Mozaraberin Doña Cristina aus Toledo. Der Fokus der Analyse liegt auf einer nicht vollständig erhaltenen Klausel bezüglich der Freilassung einer muslimischen Sklavin namens Maryam – ein Element, das in dieser Form aus keinem anderen mozarabischen Testament bekannt ist. Mit Rückgriff auf den Forschungsstand zur andalusisch-islamischen sowie zur mozarabischen Rechtstradition werden Rückschlüsse über den Inhalt der verlorenen Textteile sowie die mögliche rechtliche Bedeutung der Klausel gezogen. Die auch nach der Analyse offenbleibenden Fragen verdeutlichen allerdings, dass die rechtliche Dimension christlich-muslimischer Austauschprozesse auf der Iberischen Halbinsel bislang nur in Ansätzen fassbar ist.

Quelle

Ángel González Palencia, *Los mozárabes de Toledo en los siglos XII y XIII*, Bd. 3, Madrid: Instituto de Valencia de Don Juan, 1928, Nr. 1020, S. 390–392, übers. Tim Knoche.

هذا ما اوصت به دونة قرشيتينة بنت اندراش
وعهدت بانفاذه مخافة منها الموت الذي لا بد
منه ولا منجا لاحد عنه وهي ذلك عليله
الجسم ثابتة العقل والذهن مومنة بالاب
والابن والروح القدس اله واحد (...).¹

Dies ist, was Doña Cristina, Tochter von Andrés (*Dūna Qrištīna bint Andrāš*), testierte (*awṣat*), und dessen Vollstreckung sie anordnete (*‘ahidat*)², in Furcht vor dem Tod, der zwingend und unvermeidbar für jeden ist. Sie tat dies schwach im Körper, doch fest im Geiste und im Verstand, glaubend an den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist, eine einzige Gottheit (...).

فامرت ان هي توفها الله ان يمثل بجميع ماها
كله ائاته وعقاره وقليله وكثيره حيث ما علم
لها ما يذكر وتفسره بعد هذا ان شاء الله.

Sie bestimmte, dass mit dem gesamten als ihr zugehörig bekannten Vermögen, sowohl den beweglichen als auch den unbeweglichen Gegenständen, den wenigen und den zahlreichen, das nachfolgend Beschriebene zu tun ist, sobald Gott sie zu sich nimmt.

¹ „(...)“ kennzeichnet meine Kürzung des Textausschnitts. In der Übersetzung stelle ich kurze Erläuterungen in eckige Klammern. In runden Klammern stehen Schlüsselbegriffe in transliterierter Fassung. Andere Sonderzeichen stammen aus der Edition von González Palencia und kennzeichnen die für ihn nicht oder nur schwer lesbaren Stellen. Die Einteilung in Tabellenabschnitte stammt von mir.

² Zur Bedeutung von *‘ahida* als „testieren, letztwillig anordnen“: Al-Ġazīrī, *al-Maqṣad*, ed. Ferreras (Fuentes Arábico-Hispanas 23), S. 111.

من ذلك يزين عليها في دفنها وزيارة قبرها
باربعة مثاقيل ويعطى لمعلمها القسيس دون
جوان بيان مثقال عن ميشتريه ويعطى ايضا
جميع الكرم المعلوم لها بحومة طورش عمل
مدينة طليطلة (...) تحديده لدير كنسية³
شنت بيطره بالحزام عن روحها على ان تدفن
بها ويعطى ايضا وفي البنيان بها اربعة مثاقيل
وفي ميشات عن روحها اربعة مثاقيل (...).

وعهدت الموصية المذكورة في اسيرتها مريم زوج
عبد الله القزار ان يكون حرة من احرار
المسلمين [...] هم وعليهم عن عشرة مثاقيل
ذهبا فنشيا كانت الموصية المذكورة قد
قبضتها باعترافها من عبد الله القزار زوجها
المذكور ولذلك انقطع عن مريم المذكورة حبل
الرق وعند الملك الذي كان لرسمها؟
لسيدتها المذكورة اذ توفيت الموصية المذكورة
تملك مريم المذكورة نفسها ملك ساير الاحرار
لانفسهم تنهض حيث تشا وايها تحب (...)
لسبب ما كانت قد حررتها عن العشرة مثاقيل
الموصوفة عندما قبضتها من عبد الله المذكور
زوجها (...).

وباقى جميع مالها بعد اكمال عهدها
الموصوف يخرج فيه اسارين من الاسر من
مقاطع النصرى (...).

Daraus [aus dem Vermögen] ist für sie für ihre
Beerdigung und für Grabbesuche Schmuck im Wert von
vier *mizcales*⁴ zu erwerben. An ihren Lehrer, den
Priester (*al-qissīs*) Don Juan Bayān (*Dūn Ġuwān
Bayān*), ist ein *mizcal* für Unterweisung (*‘an
mayištiriyuhi*)⁵ zu geben. Es ist ebenfalls das gesamte
als ihr gehörig bekannte Weingut im Gebiet Torres
(*Tūraš*) im Bezirk der Stadt Toledo (...) für ihr
Seelenheil (*‘an rūhihā*) an das Kloster der Kirche Sant
Pedro (*Šant Bītruh*) in al-Ḥizām zu geben, damit sie in
ihr [der Kirche] begraben werde. Außerdem sind für
ihren [der Kirche] Bau vier *mizcales* und für
Gottesdienste (*mīšāt*) zugunsten ihres [der Testatorin]
Seelenheils vier *mizcales* zu geben (...).

Die genannte Testatorin ordnete an, dass ihre
Kriegsgefangene (*asīra*) Maryam, Ehegattin von
‘Abdallāh al-Qazār, frei sei unter den Freien der
Muslime (*min ahrār al-muslimīn*) [... lacuna ...] ihnen
zusteht und obliegt⁶ (*lahum wa-‘alayhim*) gegen zehn
alfonsinische *mizcale* aus Gold. Diese hatte die genannte
Testatorin gegen ihre [der Testatorin] Bestätigung von
ihrem [Maryams] genannten Ehemann ‘Abdallāh al-
Qazār erhalten. Und deshalb löste sich (*inqaṭa‘a*) von
der genannten Maryam der Strick der Sklaverei und
ebenso beim Eigentum, das ihrer genannten
Eigentümerin aufgrund ihrer Urkunde (*li-rasmihā*)
zustand. Wenn die genannte Testatorin stirbt, besitzt die
erwähnte Maryam sich als Eigentum so wie andere Freie
sich selbst: Sie begibt sich, wohin sie will und wohin es
ihr beliebt (...), weil sie [die Testatorin] sie [Maryam]
aufgrund der beschriebenen zehn *mizcales* freigelassen
hatte, als sie [die Testatorin] diese vom genannten
‘Abdallāh, ihrem [Maryams] Ehemann, empfangen
hatte (...).

Nach der Umsetzung (*ikmāl*) ihres beschriebenen
Testaments sind mit dem Rest ihres gesamten
Vermögens Kriegsgefangene (*asārīn*) aus der
Gefangenschaft aus den Grenzregionen (*maqāṭi*)⁷ der
Christen zu befreien (*yaḥruḡa*) (...).

³ Sic – Die mozarabischen Urkunden schreiben sowohl *kansiyya* als auch *kanīsa*.

⁴ Der arabische Begriff *miṭqāl* (Plural: *maṭāqīl*) bezeichnet eine Währung; vgl. den kastilischen Arabismus *mizcal*.

⁵ Es handelt sich bei *mayištiriyu* um die Arabisierung des lateinischen „magisterium“, ergänzt um das arabische Personalsuffix der 3. Person Singular maskulin, siehe *Diccionario de la Real Academia Española*, Eintrag „magisterio“; Ferrando, *Dialecto Andalusi*, S. 190; González Palencia, *Mozárabes*, Bd. 3, S. 390; Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon*, Eintrag „magisterium“, S. 818–819; Souter, *Glossary*, Eintrag „magisterium“, S. 238.b–239.a.

⁶ Das Verb „obliegen“ steht hier anders als im geltenden deutschen Zivilrecht synonym für eine Rechtspflicht.

⁷ Wehr, *Arabisches Wörterbuch*, S. 1041.b, Eintrag *maqta*: „Übergangsstelle, Durchgangsstelle; Furt (...)“.

وجعلت انفاذ عهدها هذا على يدي دون
رمان ميقيال وييطره فرنندس بن فرنند
ميقيالس... (الخ).

Sie stellte die Vollstreckung (*infād*) dieses ihres letzten Willens in die Hände von Don Román Micael (*Dūn Rumān Mīqāyil*) und Pedro Fernández, Sohn von Fernando Micaelis (*Bīṭruh Farnandas bin Farnand[u] Mīqyālis*) [... *lacuna* ...] etc.

وذلك في العشر الاخر من شهر ينير سنة
ثلاثين (ومايتين والف للصفير) شهود الاصل
فرننده بن بيطره [...] ودمنقه بن يوانش
شاهد ولورانس بن يلين ودمنقه
[...] صحت النسخة المقابلة مع الاصل
عند من ياتي اسمه بعدها بخط يده وذلك في
العشر الاول من شهر نونبر سنة ثمان واربعين
ومايتين والف للصفير.

Und dies war in den letzten zehn Tagen des Monats Januar des Jahres 1230 der Spanischen Ära (*li-l-ṣufr*) [1192], die Zeugen des Originals sind Fernando, Sohn von Pedro (*Farnanduh bin Bīṭruh*) [... *lacuna* ...], und Domingo, Sohn von Johannes (*Duminquh bin Yuwāniš*), Zeuge, und Lorenzo, Sohn von Julian (*Lūrāns bin Yulyan*), und Domingo (*Duminquh*) [... *lacuna* ...] die mit dem Original abgegliche Kopie wurde von denen bestätigt, deren Namen unter ihr in Handschrift erscheinen, und zwar in den ersten zehn Tagen des Monats November des Jahres 1248 der Spanischen Ära (*li-l-ṣufr*) [1210].

[...] يل بن عبد الله وبسنت بن دمنقه بن
مرتين بن كبيره.

[... *lacuna* ...]īl [*sic!*],⁸ Sohn von ‘Abdallāh, und Vicente, Sohn von Domingo, Sohn von Martin, Sohn von Kabīrah (*Bisant[a] bin Duminquh bin Martīn bin Kabīrah*).

Autorschaft & Werk

[§1] Die vorliegende arabischsprachige Testamentsurkunde bekundet den letzten Willen einer gewissen Doña Cristina im Toledo des Jahres 1192. Das Schriftstück ist aufgrund von Schäden im Pergament nur lückenhaft überliefert und wird hier auch nur in Ausschnitten dargestellt.⁹ Es handelt sich um eine Kopie aus der spanischen Ära 1248, also dem Jahr 1210. Das Original ist nicht überliefert, aber die Kopie gibt Auskunft über das Datum des Originals, das in der spanischen Ära 1230, also dem Jahr 1192, ausgestellt wurde.¹⁰ Ein Ort der Unterzeichnung ist nicht angegeben. Da das Manuskript ursprünglich in der Kathedrale von Toledo verwahrt wurde¹¹ und zudem ein Weingut im Bezirk von Toledo erwähnt, ist die Urkunde vermutlich in Toledo aufgesetzt worden. Original und Kopie sind von unterschiedlichen Personen

⁸ Es könnte sich hier auch um einen „Micael“ handeln. In der Klausel zur Ernennung der Vollstrecker findet sich der Name „Román Micael“. Der Name „Micael“ ist dort als *Mīqāyil* geschrieben. Die Endung *-īl* bzw. *-yil* stimmt mit der hier vorgefundenen überein.

⁹ Gekürzt wurde insbesondere eine Vielzahl einzelner, strukturell ähnlicher Vermächtnisse.

¹⁰ Dozy, *Supplément*, Bd. 1, S. 836.b: „l’ère des chrétiens, les auteurs arabes de l’Espagne entendent l’ère des Espagnols, qui commence environ trente-huit ans avant la nôtre“. Roth, *Calendar*, S. 190, mit Angaben zur Abschaffung dieses Systems im Laufe des 14. Jahrhunderts.

¹¹ González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 9, 25: Die Urkunde Nr. 1020 stamme aus dem Bereich Clero secular y regular, Caja 1971, im Archivo Histórico Nacional (AHN) in Madrid. Dieser Urkundenbestand sei zunächst in der Kathedrale von Toledo, ab circa 1870 im Archivo Histórico de Toledo und seit dessen Auflösung im AHN aufbewahrt worden. Laut schriftlicher Auskunft des Archivo Catedral de Toledo ist diese Auflösung 1875/1876 erfolgt. Heute ist das Manuskript im AHN unter der Signatur CLERO-SECULAR_REGULAR, Car. 3042, Nr. 13.r, verwahrt. Diesem Beitrag liegt nur die Edition zugrunde.

unterzeichnet, die teils als Zeugen bezeichnet werden. Ein Schreiber (*kātib*) ist nicht ausgewiesen.¹² Zudem findet sich keine Unterschrift der Testatorin Doña Cristina.

[§2] Über die Person der Doña Cristina gibt nur das Testament selbst Auskunft. Ihr christlicher Name und die letztwilligen Zuwendungen an die Kirche sowie zur Befreiung christlicher Gefangener lassen auf ihre christliche Religion schließen. Die arabische Sprache des Schriftstücks legt die Einordnung von Doña Cristina als sogenannte Mozaraberin nahe.¹³ Der Begriff „Mozaraber“ ist vom arabischen Wort *musta‘rab*, d. h. „der, der arabisiert wurde“, abgeleitet.¹⁴ Die letztwillige Zuwendung eines Weingutes und die Freilassung einer Sklavin zeigen, dass die Testatorin vermögend war. Es ist zu vermuten, dass sie in Toledo gelebt hat. Sie sei bei Errichtung des Testaments „schwach im Körper“ gewesen, daher ist von einem Ableben in zeitlicher Nähe zur Redaktion des Originals auszugehen.

[§3] Ob sie zur Zeit dieser Redaktion noch lebte oder dabei anwesend war, ist der Urkunde nicht zu entnehmen. Vielmehr ist die Testamentsurkunde in der 3. Person Singular im Präteritum formuliert und erwähnt „Zeugen des Originals“ (*ṣuhūd al-aṣl*). Es liegt daher nahe, dass Doña Cristina ihren letzten Willen mündlich vor Zeugen geäußert hat, deren Zeugnis anschließend ein Schreiber beurkundete.¹⁵ Den Zeugen und Schreibern kommt eine gewichtige Rolle zu: Man kann davon ausgehen, dass Doña Cristina ihren letzten Willen nicht in den juristischen Formulierungen der Testamentsurkunde geäußert hat. Es ist die Leistung der Zeugen und des Schreibers, die Äußerungen von Doña Cristina in die Rechtssprache und –form der mozarabischen Urkundenpraxis übertragen zu haben.

Inhalt & Quellenkontext

[§4] Die hier dargestellten Ausschnitte des Testaments haben folgenden Inhalt: Die toledanische Christin Doña Cristina trifft Ende des 12. Jahrhunderts letztwillige Anordnungen über ihr gesamtes Vermögen. Mit einem bestimmten Geldbetrag soll das Grab für die Beerdigung und auch später für Grabbesuche geschmückt werden. Ein örtliches Kloster soll ein Weingut erhalten, damit die Testatorin innerhalb der Klostermauern bestattet werde. Zudem wird das Kloster mit Geldbeträgen bedacht, die es zum Bau einer Kirche und zur Ausrichtung von Totenmessen für das Seelenheil der Testatorin einzusetzen hat. Ein Priester, bei dem Doña Cristina eine nicht näher definierte „Unterweisung“ erfahren hat, erhält ein weiteres Geldvermächtnis. Ein längerer Testamentsabschnitt beschäftigt sich mit der Kriegsgefangenen Maryam: Sie stehe im Eigentum von Doña Cristina, und dieses Eigentum sei urkundlich belegt. Doch habe Maryams Ehemann ‘Abdallāh al-Qazār einen bestimmten Geldbetrag an die Testatorin für Maryams Freilassung gezahlt. Der Rest von Doña Cristinas Vermögen soll zur Befreiung von Gefangenen in christlichen Grenzregionen aufgewendet werden. Schließlich beauftragt Doña Cristina zwei Männer mit christlichen Namen mit der Vollstreckung des Testaments. In der lückenhaft überlieferten Unterschriftsklausel sind sowohl christliche Namen wie „Fernando, Sohn von Pedro“ erkennbar als auch ein „Vicente, Sohn von Domingo, Sohn von Martin, Sohn von Kabīrah“, bei dem es sich aufgrund des arabischen Namens Kabīrah um den Nachkommen einer muslimischen Konvertitin zum Christentum handeln könnte.

¹² Ein Notariatswesen ist für die Entstehungszeit der Urkunde nicht nachgewiesen. Auch ist unklar, ob der Schreiber ausgewiesen werden musste. Ein Beispiel für die ausdrückliche Nennung des Schreibers als *kātib* in einem mozarabischen Testament bei Ferrando, Testamento, S. 44.

¹³ Zwingend ist der Schluss von der Sprache der Urkunde auf die Sprache der betroffenen Person aber nicht: Olstein, *Era Mozárabe*, S. 117–119; Saßenscheidt, Mozarabes und Castellanos, S. 125–133.

¹⁴ Kassis, *Arabic-Speaking Christians*, S. 401 FN 1.

¹⁵ Dazu González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 273: Üblich sei die Niederschrift des mündlich geäußerten Testaments in Anwesenheit von Zeugen gewesen, möglich war aber auch die spätere Niederschrift. Zu den verschiedenen westgotischen Testamentsformen siehe auch Pérez de Benavides, *Testamento visigótico*, S. 86–88.

[§5] Die Urkunde ist hinsichtlich Sprache und Inhalt in weiten Teilen repräsentativ für die mozarabische Testierpraxis im hochmittelalterlichen Toledo. Die Arabisierung der Christen Toledos war nachhaltig. Die frühere Hauptstadt der Westgoten war mit der übrigen Iberischen Halbinsel im Jahre 711 unter muslimische Herrschaft gekommen.¹⁶ Im Folgenden entwickelte sich eine christlich-arabische Urkundenpraxis, die die Eroberung im Jahre 1085 durch den christlichen König Alfons VI. (r. 1065–1109) überdauerte. Zeugnis sind über eintausend privatrechtliche mozarabische Urkunden aus dem Zeitraum von 1083 bis 1315.¹⁷ Erst im Zeitraum von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts setzte sich das Kastilische als Sprache der christlichen Privaturkunden endgültig durch.¹⁸

[§6] Sprachlich kennzeichnet ein juristisches Hocharabisch die mozarabischen Urkunden.¹⁹ Zum Beispiel entstammen Rechtsbegriffe wie *‘ahd*, der „letzte Wille“ oder das „Testament“ der islamischen Rechtssprache. Im Einzelnen weichen die Urkunden gegenüber dem Hocharabischen aber in Grammatik und Orthographie ab.²⁰ Zum Beispiel tritt im Testament der Doña Cristina das arabische Wort für „Kirche“ sowohl in der hochsprachlichen Schreibweise *kanīsa* als auch in der eher umgangssprachlichen Form *kansiyya* auf. Zudem wurden romanische Begriffe ins Arabische übernommen. Beispielsweise ist *mayīštiriyuh* – hier übersetzt als Unterweisung – die arabische Schreibung des mittellateinischen *magisterium* bzw. des romanischen *magisterio*.

[§7] Die Forschung ordnet die Mozaraber dem Rechtskreis des 654 erlassenen westgotischen *liber iudiciorum*²¹ zu. Unter der muslimischen Herrschaft von 711 bis 1085 konnten die Christen im Status von Schutzbefohlenen (*ḍimmī*-s) ihre westgotische Rechtstradition für interne Angelegenheiten, insbesondere im Familien- und Erbrecht, fortführen.²² Nach der kastilischen Herrschaftsübernahme bestätigte König Alfons VI. mit der *carta securitatis* von 1101 die Geltung des *liber* unter „totos Mozarabes de Toletó“.²³ Der *liber* gibt also einen Einblick in die schriftlich festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen des hier untersuchten Testaments.

[§8] In Buch IV Titel 5.1. legt der *liber* fest, der Testator dürfe im Testament ein Fünftel seines Vermögens frei an Begünstigte seiner Wahl zuwenden, während die übrigen vier Fünftel zwingend den Abkömmlingen als Erben zufielen; nur die Abkömmlinge genießen diesen erbrechtlichen Schutz.²⁴ Da Doña Cristina ausdrücklich über den gesamten Nachlass verfügte und im gesamten Testament keine Abkömmlinge erwähnt werden, scheint sie keine Nachkommen gehabt zu haben. Insoweit stellt ihr Fall keine Besonderheit dar: Unter den

¹⁶ Es wurde 711 erstmalig durch den umayyadischen Feldherrn Ṭāriq b. Ziyād erobert und 712/713 von dessen Befehlshaber Mūsā b. Nuṣayr eingenommen: Chalmeta, *Invasión*, S. 152, 158, 177–178. Präzisierung der ersten Einnahme auf den 11. November 711: Izquierdo Benito, *Ciudad andalusí*, S. 127. Siehe auch König, 711: Ibn ‘Abd al-Ḥakam; König, 711–745: Ibn al-Qūṭīyya.

¹⁷ González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 45.

¹⁸ Molénat, *L’arabe*, S. 485; Olstein, *Arabic Origins*, S. 438 präzisiert den Zeitpunkt auf das Jahr 1260.

¹⁹ Potthast, *Diglossia*, S. 129 mit der Aussage, die Sprache sei näher am Hocharabischen als am Dialekt. Zur Entwicklung des mozarabischen Urkundenwesens im 12. und 13. Jahrhundert Miller, *According to Christian Sunna*.

²⁰ Eine Übersicht bei González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 129–136; eine Erläuterung ausgewählter Probleme bei Ferrando, *Testamento*, S. 50–54.

²¹ Auch *Lex Visigothorum* und *Liber Iudicum* genannt.

²² Tomás y Valiente, *Manual*, S. 127, 129.

²³ Der einschlägige Passus lautet: „Et si inter eos fuerit ortum aliquod negotio de aliquo iudicio, secundum sententiam in Libro iudicum antiquitus constitutam discutiatur“: García-Gallo, *Fueros*, S. 460–461, mit Angaben zur späteren Erstreckung der Geltung des *liber* auf alle christlichen Bevölkerungsgruppen Toledos.

²⁴ *El Libro de los Juicios (Liber Iudiciorum)*, ed. Barceló und Serra, S. 359; Alonso Martín, *Sucesión*, S. 941. Arvizu y Galarraga, *Disposición*, S. 131, 135: Eine Erbeinsetzung begegne unter den Mozarabern nicht. Dies ist ein grundlegender Unterschied zum klassisch-römischen Testament, das eine Erbeinsetzung zwingend voraussetzte.

zwanzig²⁵ überlieferten mozarabischen Testamenten beschränkt sich nur ein einziges, der letzte Wille von Gonzalbo Gil von 1233, aufgrund der Existenz von Nachkommen auf ein Fünftel.²⁶ Doña Cristinas Zuwendungen an die Kirche für „ihr Seelenheil“ entsprechen nicht nur der allgemeinen mozarabischen, sondern auch der lateinischen Testierpraxis im hochmittelalterlichen Spanien.²⁷

Kontextualisierung, Analyse & Interpretation

[§9] Einzigartig ist das Testament aufgrund der Klausel zur Sklavenfreilassung, die Gegenstand der folgenden Analyse ist. Es handelt sich um das einzige überlieferte mozarabische Testament, in dem eine unfreie Person muslimischer Religionszugehörigkeit freigelassen wird.

[§10] Sklavenhaltung war in Spanien nicht nur in römischer, sondern auch in westgotischer Zeit verbreitet.²⁸ In muslimisch beherrschten Gebieten konnten Muslime zwar Christen als Sklaven halten. Christen dagegen konnten grundsätzlich nur Nicht-Muslime als Sklaven halten.²⁹ Ab dem 11. Jahrhundert weitete sich der christliche Machtbereich gegenüber dem islamischen al-Andalus erheblich aus, und Christen und Muslime versklavten vermehrt aus ihrem Machtbereich heraus Kriegsgefangene des Gegenübers. Die Muslime Toledos wurden bei der Eroberung 1085 allerdings nicht als Kriegsgefangene versklavt. Vielmehr wurde ihnen die Sicherheit ihrer Person und ihres Besitzes, ferner die Möglichkeit der unbehinderten Abwanderung gegeben.³⁰

[§11] Doña Cristinas Sklavin Maryam trägt nicht die klassisch-arabische Bezeichnung für eine Sklavin (*ġāriyya*), sondern wird als Kriegsgefangene (*asīra*) bezeichnet. Es ist daher zu vermuten, dass Maryam im Rahmen von Kriegshandlungen außerhalb von Toledo versklavt wurde. Muslimische Kriegsgefangene aus den christlich-islamischen Grenzgebieten stellten einen Teil der muslimischen Bevölkerung (sog. *mudéjares*) im christlichen Toledo.³¹ Die im Testament erwähnte „Urkunde“ ist ein Indiz, dass Doña Cristina ihre Sklavin Maryam gekauft hatte.³² Offen bleibt, ob der Ehemann von Maryam selbst Sklave war und ob er aus Toledo oder wie Maryam von außerhalb stammte.³³

[§12] Die Freilassungsklausel birgt eine Vielzahl von Problemen. Einerseits erläutert das Testament, Maryam sei wegen der bereits erfolgten Geldzahlung an Doña Cristina freigekommen; dies spricht für einen lebzeitigen Freikauf, der im Testament lediglich bestätigt wird. Andererseits formuliert die Klausel ausdrücklich, Maryam solle erst mit dem Tod der Doña Cristina frei werden. Erst dann solle sie wie alle freien Personen über sich selbst verfügen und sich frei bewegen können. Dies spricht für eine einseitige testamentarische Freilassung, die Doña Cristina ihrer Sklavin Maryam sehr wahrscheinlich gegen Zahlung des Freilassungsgelds zugesagt hatte. In beiden Konstellationen ist unklar, ob der Ehemann den Freikauf mit seinem Geld getätigt oder ob er Maryams Geld für sie aus ihrem Vermögen entrichtet hat. Letzteres setzt voraus, dass ein Sklave zumindest an seinem Freilassungsgeld Eigentum haben konnte.

²⁵ Geprüft wurden die Testamente in der Sammlung von González Palencia, *Mozárabes*, Bd. 3 und Ferrando, *Testamento*, S. 43–46. Die Anzahl überlieferter Testamente ist im Verhältnis zu den über 750 Kaufverträgen gering. Arvizu y Galarraga, *Disposición*, S. 137 sieht in diesem quantitativen Befund einen Beleg für den Vorrang der gesetzlichen vor der testamentarischen Erbfolge in der mozarabischen Rechtspraxis.

²⁶ González Palencia, *Mozárabes*, Bd. 3, S. 408–410.

²⁷ García de Valdeavellano, *Cuota*, S. 323, 344.

²⁸ Verlinden, *L'esclavage*, S. 61–62.

²⁹ Verlinden, *L'esclavage*, S. 190. Fallbeispiele für Ausnahmen: Müller, *Non-Muslims*, S. 58–60.

³⁰ Barton, *Spain*, S. 171; Phillips, *Slavery*, S. 32; Verlinden, *L'esclavage*, S. 175, 180.

³¹ Echevarría Arsuaga, „Mayoría“ *mudéjar*, S. 20.

³² Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Übersetzung der Passage „li-rasmihā“ letztlich nicht ganz geklärt werden kann.

³³ Die Heirat unter Sklaven war bei den Mozarabern möglich: González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 243. Zur islamrechtlichen Zulässigkeit einer Ehe unter Sklaven Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 358.

Diesen Fragen kann hier nicht nachgegangen werden. Für die nachfolgende Untersuchung ist allerdings festzuhalten: Das Testament behandelt die Freilassung der muslimischen Sklavin Maryam durch ihre Eigentümerin Doña Cristina.

[§13] Zur Freilassung verwendet das Testament eine lückenhaft überlieferte und inhaltlich problematische Formulierung. Maryams Freilassung solle derart erfolgen, dass sie „frei sei unter den Freien der Muslime [... *lacuna* ...] ihnen zusteht und obliegt“. Diese Klausel ist aufgrund einer Lücke im Manuskript nicht vollständig überliefert. Ziel der nachfolgenden Analyse ist, die Überlieferungslücke zu füllen und die Bedeutung der Klausel zu klären.

[§14] Die Überlieferungslücke kann unter Rückgriff auf eine vollständig überlieferte Parallelstelle in einem anderen mozarabischen Testament rekonstruiert werden. In einer Testamentsurkunde von 1161 lässt Domingo Antolín seinen Sklaven Pedro Ferragut frei. Er ordnet an, „dass Pedro Ferragut frei sei unter den Freien der Christen mit dem, was (*fī-mā*) ihnen zusteht und obliegt.“³⁴ Der Unterschied zwischen den „Freien der Christen“ und den „Freien der Muslime“ wird später behandelt. Im Übrigen ist die Stelle parallel zur Klausel im Testament von Doña Cristina formuliert, sodass eine plausible Rekonstruktion der Lücke möglich wird. Der Passus „unter die Freien der Muslime ... zusteht und obliegt“ im Testament von Doña Cristina ist zu lesen als:

unter die Freien der Muslime mit dem, was ihnen zusteht und obliegt
min aḥrāri l-muslimāna fī-mā lahum wa-‘alayhim
 من احرار المسلمين فيما لهم وعليهم

Diese Lesart wird im Folgenden zugrundegelegt.

[§15] Die Bedeutung dieser Klausel ist unklar.³⁵ Handelt es sich bloß um eine tradierte, aber inhaltsleere Floskel? Soll nur klargestellt werden, dass Maryam eine Muslima war? Oder zielte die christliche Testatorin auf eine bestimmte rechtliche Wirkung, indem sie ihre muslimische Sklavin in einen rechtlichen Status der „Freien der Muslime“ freiließ? Eine Beantwortung dieser Fragen ist nur annäherungsweise möglich, und dies in zwei Schritten. Zunächst ist die Klausel in ihrem Ursprungskontext der andalusisch-islamrechtlichen Urkundenpraxis zu beleuchten. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung der mozarabischen Urkundenklausel in ihrem rechtlichen und sozialen Kontext des hochmittelalterlichen Toledo zu untersuchen.

[§16] Der Bedarf für den Blick auf die andalusisch-islamrechtliche Urkundenpraxis erklärt sich wie folgt: Grundsätzlich stellt der oben genannte *liber iudiciorum* den rechtlichen Rahmen der mozarabischen Urkunden dar. Der *liber* stammt aber aus der Zeit vor der muslimischen Präsenz auf der Iberischen Halbinsel, sodass der Abschnitt über die Sklavenfreilassung in Buch 5 Titel VII keine Regeln für interreligiöse Fallgestaltungen aufstellt.³⁶ Demgegenüber ist unstrittig, dass die Mozaraber auf Grundlage der islamrechtlichen Urkundenformulare des in Toledo wirkenden, muslimischen Juristen Ibn Muğīt (gest. 459/1067) geurkundet haben.³⁷ Der Blick auf Ibn Muğīt's islamrechtliche Formulare könnte also zum Verständnis der mozarabischen

³⁴ Der arabische Text lautet transliteriert: „an yakūna Bāṭruḥ Farra Aqūt ḥurran min aḥrāri l-naṣārā fī-mā lahum wa-‘alayhim“, siehe González Palencia, *Mozárabes*, Bd. 3, S. 383. Die Übersetzung von González Palencia auf S. 381 lautet: „que Pedro Ferragut sea liberto con los derechos y deberes de los libertos cristianos“.

³⁵ Die Wirksamkeit der Klausel nach mozarabischem Recht wird hier unterstellt.

³⁶ *El Libro de los Juicios (Liber Iudiciorum)*, ed. Barceló und Serra, S. 234–236. Der Titel VII lautet: „De libertatibus et libertis“. Zur testamentarischen Sklavenfreilassung gemäß dem *liber iudiciorum* siehe auch Pérez de Benavides, *Testamento visigótico*, S. 130.

³⁷ González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 360–361, allerdings nur unter Vergleich von Kaufvertragsstrukturen. Im Ergebnis ähnlich, aber ohne Begründung: Olstein, *Arabic Origins*, S. 435 und Ferrando, *Testamento*, S. 53. Die Frage bedürfte umfassender Prüfung an anderer Stelle.

Klausel beitragen. Die Formulareammlung von Ibn Muğīṭ enthält ein Testamentsformular, welches allerdings keine Klausel zur Sklavenfreilassung aufweist.³⁸ Allerdings gibt es zum Beispiel ein eigenes Formular zur aufschiebend befristeten Freilassung. Es ist auf den Fall zugeschnitten, dass ein muslimischer Eigentümer seine galizische Sklavin³⁹ nach Ablauf einer bestimmten Frist freilässt. Darin findet sich die Klausel: „Wenn die genannte Dauer abgelaufen ist (...) dann gehört sie zu den freien muslimischen Frauen (*ḥarā'ir al-muslimāt*) mit dem, was ihnen zusteht und obliegt (*fī-mā lahunna wa-‘alayhunna*)“.⁴⁰

[§17] Die islamrechtliche Formulierung könnte man wie folgt erklären: Unter muslimischer Herrschaft standen Christen und Juden als „Anhänger der Buchreligionen“ (*ahl al-kitāb*) im Status der „Schutzbefohlenen“ (*ḍimma*).⁴¹ Dieser Status zeichnet sich gegenüber dem Personenstatus im allgemeinen islamischen Recht durch eine Vielzahl von Sonderregeln aus. Die Regeln zu freigelassenen Sklaven⁴² sind aber allgemeiner Natur und finden gleichermaßen auf Muslime wie Nichtmuslime Anwendung.⁴³ Freigelassene Sklavinnen und Sklaven genießen nach allgemeinem islamischem Recht keine absolute Freiheit, sondern sind durch ein besonderes Klientelverhältnis (*walā'*) mit gegenseitigen Rechten und Pflichten dauerhaft an den früheren Eigentümer gebunden.⁴⁴ Die islamrechtliche Klausel „unter den Freien der Muslime mit dem, was ihnen zusteht und obliegt“ bezeichnet also den Rechtsstatus des freigelassenen Sklaven nach allgemeinem islamischem Recht. Dieser Status wird nicht in der Urkunde ausgestaltet, sondern ist vom islamischen Recht vorgegeben. Der Sklavenbesitzer begründet lediglich die Freiheit des Sklaven; nur insoweit hat die Urkunde eine konstitutive, also rechtsbegründende, Funktion. Hingegen scheint der Status des „Freien der Muslime“ für den Freigelassenen zwingend vom islamischen Recht vorgesehen und ausgestaltet zu sein; die entsprechende Klausel hat also lediglich eine deklaratorische Funktion.⁴⁵ Dies ist der islamrechtliche Ursprung der mozarabischen Klausel.

[§18] Das Testament von Doña Cristina weist diese Klausel in nahezu identischer Form auf. Lediglich das Geschlecht der Gruppe der „Freien“ ist unterschiedlich. Bei Ibn Muğīṭ kongruiert das Geschlecht der „freien muslimischen Frauen“ (*ḥarā'ir al-muslimāt*)⁴⁶ mit dem Geschlecht der freigelassenen Sklavin, während Doña Cristina bei der Freilassung ihrer Sklavin den maskulinen Ausdruck der „Freien der Muslime“ (*aḥrār al-muslimīn*) verwendet. Sieht man darin ein generisches Maskulinum, dann liegt allerdings kein inhaltlicher Unterschied vor. Die islamische Klausel wurde also nahezu unverändert in die mozarabische Urkundenpraxis übernommen.⁴⁷

³⁸ Ibn Muğīṭ, *Al-Muqni'*, ed. Aguirre Sádaba (Fuentes Árábico-Hispanas 5), S. 296–297. Zur islamrechtlichen testamentarischen Sklavenfreilassung Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 351; Santillana, *Istituzioni*, Bd. 1, S. 154–155.

³⁹ Sklaven in al-Andalus kamen häufig aus dem als Galizien bezeichneten christlichen Norden: Puente, *Slaves*, S. 209.

⁴⁰ Der arabische Text bei Ibn Muğīṭ, *Al-Muqni'*, ed. Aguirre Sádaba (Fuentes Árábico-Hispanas 5), S. 352 lautet: „Fa-idā anqadāt al-muddatu l-maḍkūratu (...) laḥaqat bi-ḥarā'iri l-muslimāti fī-mā la-hunna wa-‘alayhunna“.

⁴¹ Müller, *Non-Muslims*; Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 342; Santillana, *Istituzioni*, Bd. 1, S. 103–104.

⁴² Zu den drei islamrechtlichen Freilassungsverfahren Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 344–352. Dies sind erstens die Freilassung kraft Gesetzes bei Schwangerschaft der Sklavin mit einem Kind des Erblassers (*umm walad*), zweitens der Freikauf durch den Sklaven selbst (*mukātab*), drittens die letztwillige, also einseitige, Freilassung (*mudabbar*).

⁴³ Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 343–344.

⁴⁴ Zum Ganzen Puente, *Entre esclavitud y la libertad*, S. 355–356 und Santillana, *Istituzioni*, Bd. 1, S. 59, der das Verhältnis als *ius patronatus* bezeichnet.

⁴⁵ Die Sekundärliteratur behandelt diese Frage nicht; das Problem bedürfte umfassenderer Untersuchung.

⁴⁶ In der Pluralform beschreibt *ḥarā'ir* die „freien Muslimas“.

⁴⁷ Die verschiedenen Begriffe zur Beschreibung einer Rechtsrezeption und die Problematik ihrer Definition werden hier nicht behandelt. Es wird bewusst untechnisch von einer „Übernahme“ gesprochen.

[§19] Es stellt sich die Frage, welche Funktion der Klausel in ihrem neuen Kontext, der mozarabischen Urkundenpraxis im christlich beherrschten Toledo, zukommt. Sie könnte wie im islamischen Recht eine deklaratorische rechtliche Funktion haben, doch ebenso erscheint eine konstitutive rechtliche Funktion und sogar eine außerrechtliche Funktion denkbar.

[§20] Eine deklaratorische rechtliche Funktion liegt vor, wenn die Klausel lediglich eine rechtliche Wirkung beschreibt, die vom mozarabischen Recht ohnehin festgelegt ist. Das mozarabische Recht könnte bestimmt haben, dass eine Freilassung von muslimischen Sklaven stets unter die „Freien der Muslime“ erfolgt. Einerseits wäre zu überlegen, ob das mozarabische Recht selbst einen Sonderstatus der „Freien der Muslime“ vorgesehen hat. Es läge dann keine Anerkennung fremden Rechts vor, sondern die Begründung eines Sonderstatus im mozarabischen Recht selbst. Auch in diesem Fall wäre die entsprechende Testamentsklausel nur deklaratorisch. Über die Existenz eines solchen rechtlichen Status ist aber nichts bekannt.

[§21] Andererseits könnte das mozarabische Recht vorgesehen haben, dass die islamrechtlichen Regelungen über den Status von Freigelassenen Anwendung finden.⁴⁸ Dies erscheint denkbar, weil das christliche Recht Toledos ein beschränktes Personalitätsprinzip umsetzte. Das Personalitätsprinzip beschreibt die Geltung eines Rechts für die Mitglieder eines Personenverbands.⁴⁹ Den Muslimen Toledos war die Anwendung des islamischen Rechts zur Regelung innermuslimischer Angelegenheiten gestattet.⁵⁰ Sie konnten ihr eigenes Recht also in beschränktem Umfang anwenden. Unter die innermuslimischen Angelegenheiten fiel vermutlich – in moderner Begrifflichkeit – das Personalstatut, also das für die persönlichen Verhältnisse einer Person anwendbare Recht.⁵¹ Der Status, eine freie oder eine versklavte Person zu sein, ist eine eng mit der Person verknüpfte Eigenschaft. Folglich könnte dieser Status unter das Personalstatut fallen. Es ließe sich von einer interreligiösen Anerkennung des Personalstatuts durch das mozarabische Gewohnheitsrecht sprechen.

[§22] Diese Interpretation begegnet aber mehreren Bedenken. Das islamische Recht müsste den bisherigen Sklavenstatus von Maryam anerkannt haben. Andernfalls wäre Maryam aus islamrechtlicher Perspektive ohnehin frei gewesen, da das islamische Recht die Versklavung von Muslimen durch Christen grundsätzlich nicht anerkannte.⁵² Allerdings könnte dieser Grundsatz im hochmittelalterlichen Toledo unter christlicher Herrschaft aufgeweicht worden sein. Das islamische Recht stellte schließlich nicht mehr das herrschende Recht. Daher mussten die Muslime die Versklavung einer Muslima nicht nur faktisch, sondern womöglich auch rechtlich akzeptieren. Zudem erscheint die Einordnung des Freigelassenen-Status in das islamische Personalstatut nicht zwingend. Sowohl das islamische Recht als auch das christliche Recht im spanischen Mittelalter begründet Verpflichtungen des Freigelassenen gegenüber seinem früheren Herrn und dessen Rechtsnachfolgern in Form eines Patronatsverhältnisses.⁵³

⁴⁸ So wohl González Palencia, *Mozárabes*, Bd. 3, S. 390: „Mariam (...) sea libre, según la ley de los musulmanes“.

⁴⁹ Sturm, Personalitätsprinzip, S. 1587. Unterscheidung zwischen Geltung nach Personen- und nach religiösen Gruppen: García-Gallo, *Manual*, S. 233, Zur Entwicklung des Personalitätsprinzips in westgotischer Zeit: D'Ors, Territorialidad.

⁵⁰ García-Gallo, *Fueros*, S. 408–410. Mangels Überlieferung sei allerdings unbekannt, ob König Alfons VI. einen solchen „fuero de los moros“ schriftlich erlassen hat; ebenso Suárez Fernández, Toledo, S. 163–164. Keine Aussage zum anwendbaren Zivilrecht für innermuslimische Angelegenheiten bei Barton, Spain, S. 171–172; González Palencia, *Mozárabes*, vol. preliminar, S. 121, 151; Miranda Calvo, *Reconquista*, S. 100–101.

⁵¹ Siehe die Definition in Siehr, Personalstatut. Der Begriff gehört zum modernen Internationalen Privatrecht und geht weiter als der „Personenstand“.

⁵² Zur Unzulässigkeit der Versklavung eines freien Muslims und der Ausnahme für konvertierte oder als Sklaven geborene Muslime: Puente, Entre esclavitud y la libertad, S. 354.

⁵³ Ein kurzer Überblick zur Entwicklung von der Antike über die westgotische Zeit bis zu den Siete Partidas (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) bei Phillips, *Slavery*, S. 141–142.

Es liegt also möglicherweise keine „innermuslimische Angelegenheit“ vor. Nach alledem erscheint die interreligiöse Anerkennung des Personalstatuts möglich, aber nicht sicher.

[§23] Eine konstitutive rechtliche Funktion der Klausel liegt vor, wenn Doña Cristina die Anwendung islamischen Rechts selbst im Testament angeordnet hat. Dies setzt die Möglichkeit zur Rechtswahl voraus; ob das mozarabische Recht eine Rechtswahl zuließ, ist nicht bekannt. Der praktische Nutzen ist auch nicht ersichtlich: Das islamische Patronatsverhältnis könnte günstiger als das christliche gewesen sein,⁵⁴ doch scheint Doña Cristina keine Erben gehabt zu haben, denen ein solcher Vorteil zugutegekommen sein könnte. Vielmehr stünden die Testamentsvollstrecker bei Einwänden gegen die Sklavenfreilassung vor dem Problem, eine Streitigkeit nach islamischem Recht führen zu müssen.

[§24] Dieser Befund führt abschließend zur Überlegung, ob die Klausel gar keine rechtliche Aussagekraft hat. Sie könnte vielmehr nur der Klarstellung der Religionszugehörigkeit dienen. Im oben angeführten mozarabischen Testament von Domingo Antolín wird ein christlicher Sklave unter die „Freien der Christen“ freigelassen. Die Religion der Gruppe der „Freien“ kongruiert mit der Religion des freigelassenen Sklaven. Dies ist eine Abweichung zur islamischen Urkundenpraxis: Im zitierten islamrechtlichen Formular von Ibn Muğīt entspricht die Religion der „Freien“ vielmehr der Religion des muslimischen Sklavenherrn, nicht der christlichen Sklavin.⁵⁵ Für die mozarabischen Schreiber wäre es nicht haltbar gewesen, dass ein christlicher Testator seinen christlichen Sklaven unter die „Freien der Muslime“ freilässt. Daher wurde die Klausel im Falle der Freilassung christlicher Sklaven angepasst. Hingegen drängte sich eine solche Anpassung bei der Freilassung eines muslimischen Sklaven nicht auf. Die Klausel konnte somit im Testament von Doña Cristina ohne rechtliche Funktion fortbestehen und kennzeichnet nur die muslimische Religion der freigelassenen Sklavin.

[§25] Ein eindeutiges Ergebnis zu den aufgeworfenen Fragen ist nicht zu ermitteln. Die untersuchte Literatur nimmt zu der speziellen, hier aufgeworfenen Frage nicht Stellung. Weitere Forschungen könnten insbesondere die lateinisch-kastilischen Urkunden auf vergleichbare Klauseln untersuchen.

[§26] Jedenfalls bezeugt das Testament von Doña Cristina die vielfältigen und vielschichtigen Verflechtungen zwischen Christen und Muslimen auf der Iberischen Halbinsel im Hochmittelalter. In einem Atemzug spendet die mozarabische Testatorin einen Teil ihres Nachlasses, um christliche Gefangene aus – so ist zu vermuten – muslimischen Händen zu befreien, und schenkt ihrer muslimischen Sklavin die Freiheit. Sie verwendet für die Sklavenfreilassung eine Klausel aus der islamischen Urkundenpraxis, deren Funktion im mozarabischen Testament Rätsel aufgibt: Ob die Formulierung „Freie der Muslime“ die religiöse Zugehörigkeit des Freigelassenen beschreibt, auf einen festgelegten rechtlichen Status verweist oder eine eigenständige rechtliche Anordnung beinhaltet, lässt sich nicht abschließend klären. Die rechtliche Dimension des christlich-muslimischen und arabisch-lateinischen Austausches in Toledo ist für uns nur im Ansatz zu begreifen.

Edition(en) & Übersetzung(en)

Manuskript: Archivo Histórico Nacional, CLERO-SECULAR_REGULAR, Car. 3042, Nr. 13.r. Dieser Beitrag stützt sich nicht auf das Manuskript, sondern auf die folgende Edition:

⁵⁴ Eine rechtsvergleichende Untersuchung ist nicht bekannt.

⁵⁵ Siehe ähnliche Formulierungen in den andalusisch-islamischen Formularen von Ibn al-‘Attār (gest. 399/1009), *Kitāb al-Waṭā‘iq*, ed. Chalmeta und Corriente, S. 247–248: Formular zur Freilassung eines christlichen Sklaven; und al-Ġazīrī (gest. 585/1189), *al-Maqṣad*, ed. Ferreras (Fuentes Árabe-Hispanas 23), S. 361–362: Formular zur Vollstreckung einer testamentarischen Sklavenfreilassung.

González Palencia, Angel: *Los mozárabes de Toledo en los siglos XII y XIII*, Bd. 3, Madrid: Instituto de Valencia de Don Juan, 1928, Nr. 1020, S. 390–392.

Zitierte Quellen

al-Ġazīrī, ‘Alī b. Yahyā, *Al-Maqṣad al-mahmūd fī talḥīs al-‘uqūd*, ed. Asunción Ferreras (Fuentes Árabe-Hispanas 23), Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 1998.

Ibn al-‘Attār, *Kitāb al-Waṭā’iq wa-l-siġillāt*, ed. Pedro Chalmeta und Federico Corriente, Madrid: Academia Matritense del Notariado, Instituto Hispano-Árabe de Cultura, 1983.

Ibn Muġīṭ al-Ṭūlayṭulī, Aḥmad: *Al-Muqni ‘fī ‘ilm al-šurūṭ*, ed. Francisco Javier Aguirre Sádaba (Fuentes Árabe-Hispanas 5), Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 1994.

El Libro de los Juicios (Liber Iudiciorum), ed. Rafael Ramis Barceló und Pedro Ramis Serra, Madrid: Agencia Estatal Boletín Oficial del Estado, 2015.

Zitierte & weiterführende Literatur

Alonso Martín, María: La sucesión „mortis causa“ en los documentos toledanos de los siglos XII a XV, in: *Anuario de historia del derecho español* 50 (1980), S. 941–970.

Arvizu y Galarraga, Fernando de: *La disposición „mortis causa“ en el derecho español de la Alta Edad Media*, Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra, 1977.

Barton, Simon: Spain in the Eleventh Century, in: David Edward Luscombe, Jonathan Simon Christopher Riley-Smith (Hrsg.), *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 4 (c. 1024–1198), Cambridge: Cambridge University Press, 2004, S. 154–190.

Pérez de Benavides, Manuel María: *El Testamento visigótico. Una contribución al estudio del derecho romano vulgar*, Granada 1975.

Chalmeta, Pedro: *Invasión y islamización. La sumisión de Hispania y la formación de Al-Andalus*, Jaén: Publicaciones de la Universidad de Jaén, 2003.

Corriente, Federico; Pereira, Christophe; Vicente, Ángeles: *Dictionnaire du faisceau dialectal arabe andalou*, Berlin/Boston: De Gruyter, 2017.

Dozy, Reinhart: *Supplément aux dictionnaires arabes*, 2 Bde., Leiden: Brill, 1881.

D’Ors, Alvaro: La territorialidad del derecho de los visigodos, in: Giulio Vismara (Hrsg.), *Estudios Visigóticos I. Cuadernos del Instituto Jurídico Español* 5, Rom/Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 1956, S. 91–124.

Echevarría Arsuaga, Ana: La „Mayoría“ mudéjar en León y Castilla: legislación real y distribución de la población (siglos XI-XIII), in: *En la España Medieval* 29 (2006), S. 7–30.

Ferrando, Ignacio: *El Dialecto Andalusi de la Marca Media. Los documentos mozárabes toledanos de los siglos XII y XIII*, Saragossa: Universidad de Zaragoza, 1995.

Ferrando, Ignacio: Testamento y compraventa en Toledo (años 1214 y 1215), in: *Collectanea Christiana Orientalia* 4 (2007), S. 41–54.

García de Valdeavellano, Luis: La cuota de libre disposición en el derecho hereditario de León y Castilla en la Alta Edad Media, in: Luis García de Valdeavellano, *Estudios Medievales de Derecho Privado*, Sevilla: Publicaciones de la Universidad de Sevilla, 1977.

García-Gallo de Diego, Alfonso, *Manual de historia del derecho español*, Bd. 1, 2. Aufl., Madrid: San Pedro, 1964.

- García-Gallo de Diego, Alfonso: Los fueros de Toledo, in: *Anuario de historia del derecho español* 45 (1975), S. 341–488.
- González Palencia, Angel: *Los mozárabes de Toledo en los siglos XII y XIII*, vol. preliminar, Madrid: Instituto de Valencia de Don Juan, 1930.
- Izquierdo Benito, Ricardo: Una ciudad andalusí (siglos VIII–XI), in: Julio de la Cruz Muñoz (Hrsg.): *Historia de Toledo*, Toledo: Editorial Azacanes, 1997, S. 127–143.
- Kassis, Hannah: Arabic-Speaking Christians in Al-Andalus in an Age of Turmoil (Fifth/Eleventh Century Until A.H. 47/A.D. 1085), in: *Al-Qanṭara* 15.2 (1994), S. 401–422.
- König, Daniel G.: 711: Ibn ‘Abd al-Ḥakam zur Kollaboration Julians bei der muslimischen Invasion der Iberischen Halbinsel, in: *Transmediterrane Geschichte* 1.1 (2019), DOI: <https://doi.org/10.18148/tmh/2019.1.1.9>.
- König, Daniel G.: 711–745: Ibn al-Qūṭiyya zur Kooperation seiner westgotischen Vorfahren mit den muslimischen Eroberern, in: *Transmediterrane Geschichte* 1.1 (2019), DOI: <https://doi.org/10.18148/tmh/2019.1.1.10>.
- Miller, Howard Delgin: *According to Christian Sunna: Mozarabic Notarial Culture in Toledo, 1085-1300*, Ann Arbor: ProQuest Information and Learning Company, 2004.
- Miranda Calvo, José: *La Reconquista de Toledo por Alfonso VI*, Toledo: Instituto de Estudios Visigótico-Mozárabes de San Eugenio, 1980.
- Molénat, Jean-Pierre: L’arabe à Tolède, du XII^e au XVI^e siècle, in: *Al-Qanṭara* 15 (1994), S. 473–496.
- Molénat, Jean-Pierre: Les ‘Ordenanzas de los alarifes’ de Tolède, comme témoignage sur la permanence de traditions d’époque islamique, in: María Isabel Fierro Bello, Jean-Pierre van Staëvel, Patrice Cressier (Hrsg.), *L’urbanisme dans l’occident musulman au moyen âge: aspects juridiques*, Madrid: Casa de Velázquez. Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 2000, S. 191–200.
- Molénat, Jean-Pierre: L’identité mozarabe dans l’Ibérie reconquise, spécialement à Tolède, in: Henri Bresc, Christiane Veauvy (Hrsg.), *Mutations, identités en Méditerranée: Moyen Âge et époque contemporaine*, Saint-Denis: Editions Bouchène, 2000, S. 123–140.
- Molénat, Jean-Pierre: Quartiers et communautés à Tolède (XIIe-XVe siècles), in: *En la España medieval* 12 (1989), S. 163–190.
- Molénat, Jean-Pierre: Tolède fin XI^e début XII^e siècle. Le problème de la permanence ou de l’émigration des musulmans, in: Carlos Laliena Corbera, Juan F. Utrilla Utrilla (Hrsg.), *De Toledo a Huesca. Sociedades Medievales en transición a finales del siglo XI (1080–1100)*, Zaragoza: Institución “Fernando el Católico”, 1998, S. 101–111.
- Molénat, Jean-Pierre: Tolède vue par les chroniqueurs Rodrigo Jiménez de Rada et Pero López de Ayala, rapprochés de leurs prédécesseurs, de langue arabe, latine ou romane, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez* 44.1 (2014), S. 179–197.
- Müller, Christian: Non-Muslims as Part of Islamic law. Juridical Casuistry in a Fifth/Eleventh-Century Law Manual, in: Maribel Fierro, John Tolan (Hrsg.): *The Legal Status of Ḍimmī-s in the Islamic West (Second/Eighth–Ninth/Fifteenth Centuries)*, Turnhout: Brepols, 2013, S. 2–63.
- Niermeyer, Jan Frederik: *Mediae Latinitatis lexicon minus*, Bd. 2 (M–Z), 2. Aufl., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002.

- Olstein, Diego: *La Era Mozárabe. Los mozárabes de Toledo (siglos XII y XIII) en la historiografía, las fuentes y la historia*, Salamanca: Ediciones Universidad de Salamanca, 2006.
- Olstein, Diego: The Arabic Origins of Romance Private Documents, in: *Islam and Christian-Muslim Relations* 17 (2006), S. 433–443.
- Phillips, William: *Slavery in Medieval and Early Modern Iberia*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2014.
- Potthast, Daniel: Diglossia as a Problem in Translating Administrative and Juridical Documents: The Case of Arabic, Latin, and Romance on the Medieval Peninsula, in: Daniel G. König (Hrsg.), *Latin and Arabic. Entangled Histories*, Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2019, S. 125–144.
- Puente, Cristina de la: Entre esclavitud y la libertad: Consecuencias legales de la manumisión según el derecho malikí, in: *Al-Qanṭara* 21 (2000), S. 339–360.
- Puente, Christina de la: Slaves in Al-Andalus Through Mālikī Wathā'iq Works, in: *Annales Islamologiques* 42 (2008), S. 187–212.
- Real Academia Española: Diccionario de la lengua española, URL: <https://dle.rae.es/index.html> [letzter Zugriff: 18.06.2022].
- Roth, Norman: Calendar, in: Michael Gerli (Hrsg.), *Medieval Iberia. An Encyclopedia*, New York: Routledge, 2003, S. 190.
- Santillana, David: *Istituzioni di diritto musulmano malichita*, Bd. 1, Rom: Istituto per l'Oriente, 1925.
- Saßenscheidt, Christian: Mozarabes und Castellanos im Toledo des 12. Jahrhunderts: Die Entwicklung des Toledaner Doppelalcaldentums, in: Matthias Maser, Klaus Herbers (Hrsg.), *Die Mozaraber. Definitionen und Perspektiven der Forschung*, Berlin: LIT, 2011, S. 125–150.
- Siehr, Kurt: Personalstatut, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts 2009*, URL: <https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Personalstatut> [letzter Zugriff: 18.06.2022].
- Souter, Alexander: *A Glossary of Later Latin to 600 A.D.*, Oxford: Oxford University Press, 1996.
- Sturm, Fritz: Personalitätsprinzip, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin: Erich Schmidt, 1984, S. 1587–1597.
- Suárez Fernández, Luis: Toledo, 1085: Un cambio para la convivencia, in: *Estudios sobre Alfonso VI y la reconquista de Toledo. Actas del II Congreso Internacional de Estudios Mozárabes. (Toledo, 20-26 Mayo 1985)*, Bd. 1, Toledo: Instituto de Estudios Visigótico-Mozárabes, 1987, S. 157–164.
- Tomás y Valiente, Francisco: *Manual de historia del derecho español*, 4. Aufl., Madrid: Tecnos, 2013.
- Verlinden, Charles: *L'esclavage dans l'Europe médiévale*, Bd. 1, Brügge: De Tempel, 1955.
- Wehr, Hans: *Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart*, 5. Aufl., Wiesbaden: Harrassowitz, 2011.